

Fr. Jolinger

AK Tirol Happ, Jaqueline

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol
Eing.: 28. Nov. 2019
G. Zi. Blg.

Von: Markus Scherl <M.Scherl@vvt.at> im Auftrag von Alexander Jug <A.Jug@vvt.at>
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2019 10:32
An: AK Tirol Präsidium
Betreff: DIR-2019-256-ah: Fahrtkosten beim Berufsschulbesuch außerhalb Tirols
Anlagen: Beih85.pdf

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol
Eing. 28. Nov. 2019
G. Zi. Blg.

Grüße
Verseid
P

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir als Verkehrsverbund Tirol haben leider wenig Einfluss auf Fahrten und Tarife, die nicht in Tirol starten und enden, sind aber selbstverständlich bemüht, für unsere Fahrgäste auch darüber hinaus Problemlösungen anzubieten. Wir haben bei den ÖBB angefragt, wie viele Personen das Problem betrifft, um an einer etwaigen Lösung mitwirken zu können. Leider wurde uns mitgeteilt, dass es hierzu keine Daten gibt, wir sind jedoch weiterhin sehr interessiert, die Problematik gemeinsam mit den ÖBB und den anderen Verkehrsverbänden zu lösen. Da dieses Thema letztendlich österreichweit gelöst werden muss, haben wir es bereits in der ARGE ÖVV (Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Verkehrsverbände) auf die Tagesordnung setzen lassen.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass es für diese Schulfahrten und entstehenden Schulfahrtkosten gesetzlich geregelte Unterstützungen gibt, nämlich die sogenannte Schulfahrtbeihilfe des Bundes. Alle nötigen Informationen zur Schulfahrtbeihilfe gibt es beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt und das entsprechende Formular „Beih85“ findet sich auf der Homepage des Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at bzw. im Anhang dieses E-Mails.

Reicht die gesetzliche Schulfahrtbeihilfe nicht aus, um die Fahrtkosten zu decken, gibt es exakt für diese Fälle zusätzlich den Fahrtkostenzuschuss des Landes Tirol. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Amt der Tiroler Landesregierung: <https://www.tirol.gv.at/bildung/landesgedaechtnisstiftung/schueler-studenten-foerderung/>.

- Hier heißt es unter anderem:
„Fahrtkostenzuschüsse des Landes können nur für:
• SchülerInnen der 5. bis einschließlich der 8. Schulstufe
• SchülerInnen ab der 9. Schulstufe, die eine höhere oder mittlere Schule besuchen, welche sich weder in Tirol noch in einem direkt angrenzenden Bundesland befindet und
• SchülerInnen ab der 9. Schulstufe, die eine Schule in Salzburg besuchen und bei Vorliegen besonderer Gründe über das Deutsche Eck fahren und daher das kostengünstige SchulPlus-Ticket nicht in Anspruch nehmen können bereitgestellt werden.“

Zusammengefasst verstehe ich die Thematik und werde im Rahmen der kommenden ARGE ÖVV Sitzungen auch weiter auf eine österreichweite Lösung drängen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Jug
Geschäftsführung

T +43 (0)512 57 58 58
M +43 (0)699 12 45 42 48
F +43 (0)512 57 58 58 33
@ a.jug@vvt.at





Registriert beim Landesgericht Innsbruck unter FN 193350p | DVR 1049755 | UID ATU51402405

An das Wohnfinanzamt

Eingangsvermerk des Finanzamtes



Sehr geehrte Damen und Herren!
Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossenen Erläuterungen.
Dieser Antrag ist gebührenfrei gemäß § 31 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Ablagenummer

S

Antrag auf Gewährung von SCHULFAHRTBEIHILFE für das Schuljahr

/

Nichtzutreffendes bitte streichen!

Angaben zur antragstellenden Person		Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung verzögert!	
Familien- oder Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Ver-sicherungs-nummer	Geburtsdatum
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer	Tagsüber erreichbar (Tel.)	
Bankkonto für die Überweisung der Beihilfe (BIC und IBAN finden Sie auf dem Kontoauszug Ihrer Bank!)			
BIC			
IBAN			
Für nachstehendes Kind beantrage ich die Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe			
Familien- oder Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Ver-sicherungs-nummer	Geburtsdatum
Postleitzahl	Hauptwohntort, Straße, Hausnummer, Türnummer	Verkehrsverbund in dessen Bereich dieser Hauptwohntort liegt	
a) Nur ausfüllen, wenn Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen Wohnung und Schule/Praktikumsort beantragt wird!			
Wohnort, von dem aus die Schule/das Praktikum besucht wird, Straße, Haus- und Türnummer		Verkehrsverbund in dessen Bereich dieser Hauptwohntort liegt	
Schulweg in der Zeit von – bis	an Tagen/Woche	Schulweg in der Zeit von – bis	an Tagen/Woche
Anschrift des Schulgebäudes (Unterrichtsort)/des Praktikumsplatzes		Verkehrsverbund in dessen Bereich der Unterrichtsort/Praktikumsplatz liegt	
Länge des Schulweges (kürzester Weg zwischen Wohnung und Schule/Praktikumsort in einer Richtung)	km	davon unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit oder Schülerfreifahrt auf einer Strecke von	km
Grund, warum die Schülerin/der Schüler diese(s) Verkehrsmittel nicht benützen konnte (kann)			
Reststrecke, die nicht unentgeltlich und nicht mit dem Netzticket eines Verkehrsverbundes zurückgelegt werden konnte (kann)			km
b) Nur ausfüllen, wenn das Kind außerhalb seines Hauptwohntortes am Schulort/Praktikumsort oder in der Nähe davon für Zwecke des Schulbesuches/des Praktikums eine Zweitunterkunft bewohnt hat!			
Art der Zweitunterkunft (z. B. Heim, Untermiete, Eigentumswohnung)			Tagsüber erreichbar (Tel.)
Postleitzahl	Zweitunterkunft, Straße, Hausnummer, Türnummer	Verkehrsverbund in dessen Bereich die Zweitunterkunft liegt	
Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohntort und der Zweitunterkunft in einer Richtung		davon unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit auf einer Strecke von	km

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolidienststellen

www.bmf.gv.at www.bmwfi.at





Grund, warum die Schülerin/der Schüler die unentgeltliche Beförderung oder das öffentliche Verkehrsmittel nicht benützen konnte (kann)		
Reststrecke, die nicht unentgeltlich und nicht mit dem Netzticket eines Verkehrsverbundes zurückgelegt werden konnte (kann)		
Zwischen	und	km
Zeitraum, in dem die Schülerin/der Schüler während des Schuljahres diese Zweitunterkunft bewohnt hat (von – bis)		

Ich beantrage für die Fahrt meines Kindes zwischen der Wohnung im Inland und der Schule/dem Praktikumsort die monatliche Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe nach § 30 c Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967. Insoweit die Schulfahrtbeihilfe im voraus nach der Höhe der durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstandenen notwendigen tarifmäßigen Kosten ermittelt wird, nehme ich zur Kenntnis, dass nachträgliche Tarifänderungen des öffentlichen Verkehrsmittels nicht mehr berücksichtigt werden können (siehe Erläuterungen, Punkt 6!).

Ich versichere, die Erläuterungen gelesen und die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Verwaltungsübertretung begehe und mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro bestraft werde – sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist –, wenn ich die Schulfahrtbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht beziehe. Auch der Versuch ist strafbar.

Bevollmächtigte Vertretung (Name, Anschrift und Telefonnummer)
--

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. der gesetzlichen Vertretung
--

Bezeichnung und Anschrift der Schule

An das zuständige Finanzamt

Datum

Bestätigung der Schule betreffend Schulfahrtbeihilfe

Gebührenfrei gemäß § 30 i Abs. 2 FLAG 1967

Familien- oder Nachname der Schülerin/des Schülers		Vorname	
Staatsbürgerschaft		Geburtsdatum	
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer		

Wir bestätigen, dass die Schülerin/der Schüler unsere Schule als ordentliche Schülerin/ordentlicher Schüler besucht (hat).

Schuljahr /	Dauer des Schulbesuches von – bis	und von – bis	Besuchte Klasse
Schuljahr /	Dauer des Praktikumsbesuches von – bis	und von – bis	Praktikumsort (lt. Vertrag)

Nur ausfüllen, wenn der Unterricht/das Praktikum an weniger als fünf Tagen in der Woche stattgefunden hat:

Anzahl der Unterrichtstage/Praktikumstage pro Woche

Unterschrift und Schulstempel





Erläuterungen

- Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, jeweils bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.
- Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe auch eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch/den Praktikumsbesuch vorgelegt wird. Die Schule kann den Schulbesuch/den Praktikumsbesuch auf Seite 2 dieses Antrages oder auch formlos bestätigen.
- Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate, in Verbindung mit einem Praktikum höchstens 11 Monate, gewährt. Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschiedener hoher Pauschbeträge vor (siehe Punkt 5 und 13), so wird nur der höhere Pauschbetrag gewährt.
- Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr nur einmal ausgezahlt, und zwar nach Ablauf des jeweiligen Unterrichtsjahres; die zweimonatliche Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe ist auf gesonderten Antrag möglich (siehe Seite 2 des Antrages).
- Schulfahrtbeihilfe, die zu Unrecht bezogen wurde, ist zurückzuzahlen.

Wer hat Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe?

1. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen
 - a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
 - b) Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z. B. Kindergeld, Kinderzulage) haben.
 Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen
 - a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
 - b) Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben.

Wann besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe?

2. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht, wenn das Kind bzw. der/die Vollwaise (siehe Punkt 1)
 - a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche Schülerin / ordentlicher Schüler besucht oder
 - b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, als ordentliche Schülerin/ordentlicher Schüler besucht, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
 - c) eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule besucht, oder
 - d) eine Schule besucht, die nach § 12 des Pflichtschulgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder
 - e) eine Privatschule besucht, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde, oder
 - f) ein nach den Lehrplänen der in lit. a und b bezeichneten Schulen verpflichtendes Praktikum im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht, das außerhalb der schulischen Unterrichtszeiten stattfindet und der Schule durch Vorlage eines Praktikantenvertrages nachzuweisen ist, oder
 - g) eine nach den Ausbildungsverordnungen der in lit. c bezeichneten Schulen für die praktische Ausbildung vorgesehene Krankenanstalt oder sonstige Einrichtung im Inland oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht.

Bei Fahrt zwischen Wohnung und Schule

3. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht nur, wenn der Schulweg, das ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Schulgebäude)/dem Praktikumsplatz in einer Richtung, mindestens 2 km lang ist. Diese 2-km-Grenze gilt jedoch nicht für eine Schülerin/einen Schüler, die/der derart behindert ist, dass ihr/ihm nicht zugemutet werden kann, einen Schulweg von weniger als 2 km ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen.
4. Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das die Schülerin/der Schüler unentgeltlich oder im Rahmen der Schülerfreifahrt benutzen kann, wenn der Schülerin/dem Schüler die Benutzung dieses Verkehrsmittels möglich ist. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens 2 km lang ist (Ausnahme siehe Punkt 3 zweiter Satz). Einer Schülerin/einem Schüler wird die Benutzung eines Verkehrsmittels, das SchülerInnenfreifahrten durchführt, in gewissen Fällen einer körperlichen oder geistigen Behinderung auch dann nicht möglich sein, wenn durch die Benutzung dieses Verkehrsmittels ständig zu lange Wartezeiten entstehen. Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht ferner für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden.

Wie hoch ist die Schulfahrtbeihilfe?

5. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt
 - a) bei einem Schulweg **bis 10 km** jeweils für

1-2 Schultage/Woche	4,40 Euro mtl.,
3-4 Schultage/Woche	8,80 Euro mtl.,
mehr als 4 Schultage/Woche	13,10 Euro mtl.;
 - b) bei einem Schulweg **über 10 km** jeweils für

1-2 Schultage/Woche	6,60 Euro mtl.,
3-4 Schultage/Woche	13,10 Euro mtl.,
mehr als 4 Schultage/Woche	19,70 Euro mtl.;

Zu beachten ist, dass die oben angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn die Schule/das Praktikum innerhalb eines Kalendermonats nur während **einer**





Woche besucht wurde. Hat also der Schulbesuch/der Praktikumsbesuch während eines Monats begonnen oder geendet oder wurde der Schulbesuch/der Praktikumsbesuch z. B. durch Zwischenferien (Weihnachten, Ostern) oder durch eine Erkrankung der Schülerin/des Schülers unterbrochen, so wirkt sich dies auf die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe dann nicht aus, wenn die Schule/das Praktikum innerhalb des betreffenden Monats wenigstens in einer Woche besucht wurde.

6. Stehen für den Schul- bzw. Praktikumsbesuch öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, wird die Schulfahrtbeihilfe anstelle der vorgenannten mtl. Pauschbeträge ausgehend vom Preis des Netztickets für Schülerinnen/Schüler im jeweiligen Verkehrsverbund ermittelt. Der Ticketpreis wird um den pauschalen Selbstbehalt (Euro 19,60) vermindert und je 1/12 der verbleibenden Restkosten pro Anspruchsmonat als Schulfahrtbeihilfe gewährt. Liegen Wohnort und Schulort der Schülerin/des Schülers in zwei verschiedenen Verkehrsverbänden, werden die Kosten für beide Schüler-Netztickets berücksichtigt, der Abzug des Selbstbehaltes erfolgt nur einmal. Die bereits erfolgte Leistung des Selbstbehaltes für eine Freifahrt im Gelegenheitsverkehr ist im Rahmen des Antrags für die Schulfahrtbeihilfe nachzuweisen, andernfalls wird der Selbstbehalt von der Schulfahrtbeihilfe abgezogen.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Schul- bzw. Praktikumsbesuch ständig nicht möglich, ist dies im Zuge der Antragstellung glaubhaft darzulegen bzw. nachzuweisen. Der bloße Verzicht auf die mögliche Fahrt im Linienverkehr bewirkt keinen Anspruch auf die Fahrtenbeihilfe nach Pauschbeträgen.

Für Reststrecken über 2 km, die nicht mit Schüler-Netztickets zurückgelegt werden können, wird die auf Basis von Schüler-Netztickets ermittelte Schulfahrtbeihilfe um jene monatliche Pauschalabgeltung nach Punkt 5 aufgestockt, welche für diese restliche Weglänge zusteht.

7. Die Pauschbeträge nach Punkt 5 erhöhen sich um 100 v. H., wenn kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe

8. Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr nur einmal ausbezahlt, und zwar nach Ablauf des jeweiligen Unterrichtsjahres. Auf gesonderten Antrag kann die Schulfahrtbeihilfe aber jeweils monatlich ausbezahlt werden, frühestens ab Beginn des Schuljahres, für das die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. Zur Ermittlung der um den Selbstbehalt verminderten Schulfahrtbeihilfe nach Punkt 6 wird die Höhe der nachgewiesenen notwendigen tarifmäßigen Kosten für den ersten Monat des Zeitraumes herangezogen, für den die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird. Nachträgliche Änderungen der tarifmäßigen Kosten begründen keinen Anspruch auf Neuberechnung und Nachzahlung der Schulfahrtbeihilfe.

Wie hoch ist die Schulfahrtbeihilfe, wenn das Kind die Schule/das Praktikum von einer Zweitunterkunft aus besucht?

9. Besucht die Schülerin/der Schüler die Schule/das Praktikum nicht vom Hauptwohntort, sondern von einer Zweitunterkunft aus, die sie/er außerhalb des Hauptwohntortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes zum Besuch

der Schule/am Praktikumsort oder in der Nähe des Praktikumsortes zum Besuch des Praktikums bewohnt, beträgt die Schulfahrtbeihilfe bei einer Entfernung (siehe Punkt 12)

- a) bis einschließlich 50 km monatlich 19 Euro
 b) über 50 km bis einschl. 100 km monatlich 32 Euro
 c) über 100 km bis einschl. 300 km monatlich 42 Euro
 d) über 300 km bis einschl. 600 km monatlich 50 Euro
 e) über 600 km monatlich 58 Euro

Punkt 6 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäß auch für die Fahrten der Schülerinnen/Schüler zwischen deren inländischer Wohnung im Hauptwohntort und der Zweitunterkunft am Schul- oder Praktikumsort (bzw. in der Nähe davon).

Für Reststrecken über 2 km, die nicht mit Schüler-Netztickets zurückgelegt werden können, wird die auf Basis von Schüler-Netztickets ermittelte Schulfahrtbeihilfe bis zu einer Weglänge von 10 km pro Richtung um monatlich 5 Euro aufgestockt; übersteigt die Reststrecke 10 km, wird die zusätzliche Schulfahrtbeihilfe nach den vorstehenden Pauschbeträgen (Pkt. 9) pro Monat ermittelt.

10. Die Zweitunterkunft ist durch ein entsprechendes Beweismittel (z. B. Meldezettel, Heimbestätigung) nachzuweisen.
11. Der Zeitraum, in dem die Schülerin/der Schüler die Zweitunterkunft für Zwecke des Schulbesuches/des Praktikums bewohnt hat, ist genau anzugeben. Dabei sind nur die Zeiträume anzugeben, in denen die Schülerin/der Schüler die Zweitunterkunft für Zwecke des Schulbesuches/des Praktikums tatsächlich bewohnt hat.
12. Unter „Entfernung“ ist die Wegstrecke zu verstehen, die das zwischen der inländischen Wohnung im Hauptwohntort und der Zweitunterkunft verkehrende öffentliche Verkehrsmittel nach dem Fahrplan zurücklegt. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten verkehrsbüchlichen Straßenverbindung zwischen diesen Orten zu messen.
13. Zu beachten ist, dass die unter Punkt 9 angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und dem Zweitwohnsitz innerhalb eines Kalendermonats in jeder Richtung nur einmal zurückgelegt wird.

Liegen in einem Monat für die Fahrten der Schülerin/des Schülers zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Schulort oder in der Nähe des Schulortes/am Praktikumsort oder in der Nähe des Praktikumsortes die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist diese Schulfahrtbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

Was ist zusätzlich bei behinderten Kindern zu beachten?

14. Wird Schulfahrtbeihilfe für eine Schülerin/einen Schüler begehrt, der/dem nach Ansicht der Antragstellerin/des Antragstellers wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht zugemutet werden konnte, ein Verkehrsmittel zu benutzen, das SchülerInnenfreifahrten durchführt (siehe Punkt 4), oder einen Schulweg von weniger als 2 km ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen (siehe Punkt 3), ist die Art und Dauer der Behinderung genau anzugeben. Die entsprechenden Beweismittel sind dem Antrag beizulegen, sofern diese nicht bereits in der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle des Finanzamtes aufliegen.

